3214/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.02.2002

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3241/J vom 13. Dezember 2001 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Kollegen, betreffend "Fusionspläne Alpenstraßengesellschaft", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Für die Verwaltung der Anteilsrechte an der ASFINAG und somit die Reorganisation des Unternehmens ist nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, Dr. Monika Forstinger, federführend zuständig.

Im Hinblick auf bestehende Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Finanzen möchte ich dazu aber noch Folgendes festhalten:

Zu 1. und 2.:

Seitens der ASFINAG ist nicht geplant, eine Fusion der drei Straßenbaugesellschaften ASFINAG, ÖSAG und ASG durchzuführen, da die Unternehmenskonzeption der ASFINAG vorsieht, ein Dienstleistungskonzern zu werden und nicht eine Baugesellschaft. Ziel der ASFINAG ist es daher, die Tochtergesellschaften ÖSAG und ASG durch eine

Neustrukturierung transparenter zu machen und dabei Synergien zu schaffen.

Doppelgleisigkeiten sollen vermieden und Kernkompetenzen dort konzentriert werden, wo

sie am besten wahrgenommen werden können. Die Neustrukturierung soll dabei in eine "Management-Holding" der ASFINAG münden, welche unter anderem den Vorteil einer klaren Managementstruktur und Ergebnisverantwortung, die Vermeidung von Interessenskonflikten durch die bisherige strategische Ausrichtung bei ÖSAG und ASG, welche durch klare Zielsetzungen ersetzt werden soll, den Wegfall von Doppelgleisigkeiten sowie die Vermeidung von Scheinkonkurrenz der Töchter mit der ASFINAG mit sich bringt.

Zu 3.:

Ich möchte dazu auf meine Beantwortung der Fragen 1 und 2 verweisen. Die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen aus der von der ASFINAG angestrebten Neustrukturierung des Konzerns sind für das Land Tirol positiv zu bewerten, da aufgrund vorhandener Kernkompetenzen (z.B. Tunnelsicherheit) Kompetenzzentren mit österreichweiter Zuständigkeit nach Tirol verlagert werden können.

Zu 4.:

Die von der ASFINAG angestrebte Neustrukturierung bringt eine Verbesserung der Strukturen und neue Chancen für die Straßeninfrastrukturgesellschaften mit sich und es wäre daher ein Ablehnung der zu Frage 1 und 2 dargestellten Lösung durch das Land Tirol nicht verständlich.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die derzeit von der ASFINAG angestrebte Neustrukturierung eine Änderung der Rechtsform der beiden Tochtergesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Folge hätte.